

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 881/2003 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 2003

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 vom 10. Dezember 2001 über ein Schema Allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 <sup>(3)</sup> übernimmt den Grundsatz „Alles außer Waffen“, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über ein Mehrjahres-schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 <sup>(4)</sup> in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 416/2001 <sup>(5)</sup> eingeführt worden war, um Zollbefreiungen ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern auszuwerten.
- (2) Um sicherzustellen, dass diese Befreiungen tatsächlich nur den am wenigsten entwickelten Ländern zugute kommen, und um Handelsverzerrungen durch bestimmte dieser Länder im Rahmen der regionalen Ursprungskumulierung zu vermeiden, sollten bestimmte minimale, nur geringfügig wertsteigernde Be- oder Verarbeitungsvorgänge im Reis- und Zuckersektor, die zur Zeit gemäß Artikel 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(7)</sup>, ursprungsverleihend sind, künftig nicht mehr als ausreichende Be- oder Verarbeitungsvorgänge für Ursprungszwecke gelten können.

- (3) Es ist daher angebracht, das Verzeichnis der Vorgänge zu ändern, die im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als unzureichende Be- oder Verarbeitungsvorgänge gelten. Im Interesse einer Gleichbehandlung sind entsprechende Änderungen des Artikels 101 der genannten Verordnung erforderlich in Bezug auf diejenigen Länder oder Gebiete, für die die jeweils autonom beschlossenen Präferenzmaßnahmen der Gemeinschaft gelten.

- (4) Am 1. Januar 2002 sind Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems in Kraft getreten. Das Verzeichnis der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die durchgeführt werden müssen, um Nichtursprungswaren die Ursprungseigenschaft zu verleihen, und die einleitenden Hinweise dieses Verzeichnisses sind gemäß diesen Änderungen zu aktualisieren. Zugleich sind gewisse Berichtigungen erforderlich. Klarheitshalber sollten diese Texte vollständig neu veröffentlicht werden.

- (5) Die Andengemeinschaft und der Zentralamerikanische Gemeinsame Markt, die gemäß Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93, die regionale Ursprungskumulierung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems unabhängig voneinander in Anspruch nehmen, haben zur Förderung der industriellen Entwicklung in diesen Regionen eine gemeinsame Inanspruchnahme der regionalen Kumulierung beantragt. Zu diesem Zweck haben sie ein gemeinsames Sekretariat eingerichtet, den Gemeinsamen Ständigen Ausschuss für Ursprungsfragen Andengemeinschaft — Zentralamerikanischer Markt und Panama. Alle Länder dieser neuen Gruppe erfüllen die Voraussetzung des Artikels 72b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, insbesondere in Bezug auf die Übernahme der Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen und zur Gewährleistung einer angemessenen Verwaltungszusammenarbeit. Daher sollte diese Ländergruppe die regionale Kumulierung in Anspruch nehmen dürfen.

- (6) Ursprungsnachweise, die im Rahmen der für die Andengemeinschaft und den Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt ursprünglich geltenden Regelungen ausgestellt wurden, sollten für die Dauer ihrer Gültigkeit weiterhin angenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 375 vom 30.12.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

- (7) Da die Länder, die die regionale Ursprungskumulierung in Anspruch nehmen können, nicht in allen Fällen mit den Mitgliedsländern der Regionalzusammenschlüsse übereinstimmen, ist es angebracht, die für die regionale Kumulierung in Betracht kommenden Länder nicht mehr nach dem Namen der Regionalzusammenschlüsse voneinander zu unterscheiden.
- (8) Dabei ist auch die Gelegenheit für eine Berichtigung des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wahrzunehmen.
- (9) Es empfiehlt sich, im Fall einer unvollständigen Anmeldung die Frist für das Nachreichen der Unterlage, die zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Abgabensatzes oder der Abgabenbefreiung berechtigt, flexibler zu gestalten.
- (10) Um Verwaltungsaufwand und Kosten bei der Einfuhr zu sparen und eine einheitliche Behandlung zu fördern, sieht das Verwaltungssystem für Zollkontingente vor, bestimmte Zollkontingente als kritisch zu betrachten. Die Erfahrungen mit dem System haben gezeigt, dass die Kriterien für die Bestimmung des kritischen Status noch weiter gelockert werden können, ohne die Eigenmittel der Gemeinschaft zu gefährden.
- (11) Das System zur Überwachung der präferenziellen Einfuhren hat sich ebenfalls für die Überwachung von nicht-präferenziellen Einfuhren als geeignet erwiesen und sollte demzufolge auf diese ausgeweitet werden.
- (12) Der Stand der Einführung des EDV-gestützten Versandverfahrens rechtfertigt nicht mehr die für Wirtschaftsbeteiligte bestehende Möglichkeit, die Ladeliste als beschreibenden Teil der Versandanmeldungen zu verwenden, die mittels Informatikverfahren abgegeben werden. Diese Möglichkeit sollte daher unterbunden werden.
- (13) Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, mit denen die geltenden Bestimmungen dahingehend weiterentwickelt, vervollständigt und, wo nötig, aktualisiert werden, dass die positiven Ergebnisse der jüngsten Reform des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, insbesondere in Bezug auf die Beendigung des Verfahrens, die ersatzweise möglichen Nachweismittel und das Suchverfahren, auch für das Verfahren mit Carnet TIR genutzt werden.
- (14) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist an das TIR-Übereinkommen anzupassen.
- (15) Außerdem ist im Sinne der Effizienz und Transparenz vorzusehen, dass das Erhebungsverfahren auch bei Anwendung des Verfahrens mit Carnet TIR gilt.
- (16) Der Betrag, mit dem die bürgenden Verbände in der Gemeinschaft haften, ist in Euro auszudrücken und auf höchstens 60 000 EUR je Carnet TIR zu begrenzen.
- (17) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ist vorzusehen, dass eine Mitteilung über Nichterledigung eines Carnet TIR, die binnen eines Jahres rechtswirksam von der zuständigen Zollverwaltung an einen bürgenden Verband mit Sitz in der Gemeinschaft erfolgt, auch gegenüber anderen bürgenden Verbänden mit Sitz in der Gemeinschaft rechtswirksam ist, wenn sich später herausstellt, dass sie nach Artikel 215 Absatz 1 erster oder zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) haftbar gewesen wären.
- (18) Die Bestimmungen über das Verfahren mit Carnet ATA bleiben unverändert, die entsprechenden Artikel sind jedoch in Folge der Änderung des TIR-Verfahrens anzupassen.
- (19) Für die Zwecke der Bestimmung des Zollwertes der zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Umwandlungserzeugnisse kann der Anmelder gemäß Artikel 551 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 den Zollwert der Einfuhrwaren zuzüglich der Umwandlungskosten wählen. Der Begriff Umwandlungskosten sollte präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die Einfuhrabgaben in einheitlicher Art und Weise erhoben werden.
- (20) Artikel 841 der genannten Verordnung ist dahingehend zu ändern, dass die Förmlichkeiten der Wiederausfuhr bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden können, zu der Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA befördert werden.
- (21) Für die Fälle, in denen eine Zollschuld entsteht, weil Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden und mehrere Zollschuldner vorhanden sind, ist es angebracht, die Voraussetzungen für die gemäß Artikel 222 Absatz 2 des Zollkodex ermöglichte Aussetzung der Verpflichtung bestimmter Zollschuldner zur Entrichtung der Abgaben festzulegen. Die Dauer dieser Aussetzung sollte auf ein Jahr begrenzt werden. Sie sollte jedoch verlängert werden können, insbesondere wenn die Zollschuldner, denen die Aussetzung nicht gewährt wurde, bei den zuständigen Gerichten einen Rechtsbehelf gegen die Zollschuld eingelegt haben.
- (22) Gemäß Artikel 890 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist die Erstattung oder der Erlass von Einfuhrabgaben bei der Einfuhr von Waren vorgesehen, für die die Gemeinschaftsbefreiung oder eine Präferenzbehandlung gewährt werden kann, wenn die Zollschuld mit der Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden ist und der Einführer ein Dokument vorlegen kann, mit dem der Nachweis erbracht wird, dass er zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Anspruch auf diese Behandlung gehabt hätte. Diese Möglichkeit ist auf die Fälle auszuweiten, in denen ein Dokument, das zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund der Art der Waren berechtigt, nachträglich vorgelegt wird. Wenn weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt, erscheint die Verpflichtung

tung, die Einfuhrabgaben zu zahlen, im Hinblick auf die Schutzfunktion des Gemeinsamen Zollltarifs unverhältnismäßig.

- (23) Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte Artikel 900 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 neu gefasst werden. Die neue Fassung sollte auch an das gegenwärtige wirtschaftliche Umfeld angepasst sein, das von erheblichem Wettbewerb geprägt ist. Deshalb sollte Artikel 900 Absatz 1 eine Erstattung oder ein Erlass der Abgaben gewährt wird, nicht systematisch die Wiederausfuhr vorschreiben, sondern gestatten, dass diese Waren statt dessen zerstört oder in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren oder das Zolllagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.
- (24) Anhang 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zur Festsetzung der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkostenanteile muss aus Gründen der Vereinfachung und um dem erweiterten Zollgebiet der Gemeinschaft nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, geändert werden.
- (25) Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält die Codes, die in Feld 36 des Einheitspapiers zur genauen Bezeichnung der Zollverfahren anzugeben sind, nach denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- (26) Zum besseren Verständnis ist es erforderlich, einen spezifischen Code hinzuzufügen für die zeitweilige Aussetzung von Zöllen auf Waren, die für Zivilluftfahrzeuge bestimmt sind und für die eine Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung ausgestellt wurde.
- (27) Anhang 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist an die Änderungen des Anhangs 70 anzupassen.
- (28) Anhang 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 muss geändert werden, um die Verwendung eines bestehenden Systems für die Übermittlung von Informationen in Bezug auf verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Vorteile einer Vereinfachung durch die Anwendung des „Informationssystem — Veredelungsverfahren (ISPP)“ auf diese Erzeugnisse ausgeweitet werden. Und schließlich muss ein spezifischer Code für die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Anträge auf eine Bewilligung der aktiven Veredelung von nicht sensiblen Waren eingeführt werden.
- (29) Im Fall von Einfuhrwaren, die in Erzeugnisse umgewandelt werden, für die die autonome Aussetzung der Einfuhrabgaben auf bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungen gewährt werden kann, ist es wünschenswert, das Umwandlungsverfahren zu vereinfachen.

(30) Die Verordnung (EG) Nr. 2454/93 ist demgemäß zu ändern.

(31) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollexkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 70 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 69 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Mahlen, Polieren oder Glasieren (von Getreide und Reis);
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Zucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;

- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft zu gelten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis n) genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.“

2. Artikel 72 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die regionale Kumulierung gilt für drei regionale Gruppen von durch das Allgemeine Präferenzsystem begünstigten Ländern:

- a) Gruppe I: Brunei-Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam;
- b) Gruppe II: Bolivien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela;
- c) Gruppe III: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan, Sri Lanka.

(4) Der Ausdruck ‚regionale Gruppe‘ bezeichnet je nach Zusammenhang die Gruppe I, Gruppe II oder Gruppe III.“

3. Artikel 72b Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsätze zwei und drei erhalten folgende Fassung:

„Die Verpflichtung wird der Kommission je nach Fall durch eines der folgenden Sekretariate mitgeteilt:

- i) Gruppe I: das Generalsekretariat der ASEAN;
- ii) Gruppe II: der Gemeinsame Ständige Ausschuss für Ursprungsfragen Andengemeinschaft — Zentralamerikanischer Markt und Panama (Comité Conjunto Permanente de Origen Comunidad Andina – Mercado Común Centroamericano y Panamá);
- iii) Gruppe III: das Sekretariat des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit (SAARC).“

4. Artikel 76 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entschieden wird nach dem Ausschussverfahren.“

5. Artikel 101 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 100 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Mahlen, Polieren oder Glasieren (von Getreide und Reis);
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Zucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes eines begünstigten Gebietes oder der Gemeinschaft zu gelten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis n) genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.“

6. Artikel 256 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich um eine Unterlage, von deren Vorlage die Anwendung eines ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder einer Abgabenbefreiung abhängig ist, so kann auf Antrag des Anmelders für die Nachreichung dieser Unterlage eine längere als die in Unterabsatz 1 vorgesehene Frist gewährt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen und sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Waren, auf die sich die unvollständige Zollanmeldung bezieht, tatsächlich zu diesem ermäßigten Abgabensatz oder abgabenfrei eingeführt werden können. Diese Frist darf vier Monate vom Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung an nicht überschreiten. Sie kann nicht verlängert werden.“

7. Artikel 308c erhält folgende Fassung:

„Artikel 308c

(1) Ein Zollkontingent gilt als kritisch, sobald 75 % der Ausgangsmenge ausgeschöpft sind oder die zuständigen Behörden es als kritisch einstufen.

(2) Ein Zollkontingent gilt bereits ab dem Tag seiner Eröffnung als kritisch,

a) wenn es für weniger als drei Monate eröffnet wird oder

b) wenn in den beiden vorausgegangenen Jahren keine Zollkontingente für die betreffenden Erzeugnisse, Ursprünge und Geltungszeiträume (äquivalente Zollkontingente) eröffnet wurden oder

c) wenn ein in den beiden vorausgegangenen Jahren eröffnetes äquivalentes Zollkontingent am letzten Tag des dritten Monats seines Geltungszeitraums erschöpft war oder eine größere Ausgangsmenge hatte als das betreffende Zollkontingent.

(3) Ein Zollkontingent, dessen einziger Zweck die Umsetzung einer Schutz- oder Vergeltungsmaßnahme gemäß den WTO-Bestimmungen ist, gilt als kritisch, sobald 75 % der Ausgangsmenge ausgeschöpft sind, unabhängig davon, ob in den letzten zwei Jahren äquivalente Zollkontingente eröffnet wurden oder nicht.“

8. Die Überschrift von Teil II Titel I Kapitel 3 Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Überwachung von Einfuhren“

9. Artikel 308d Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur gemeinschaftlichen Überwachung von Einfuhren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens einmal pro Monat Überwachungsmeldungen, in denen die Mengen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren aufgeführt sind. Auf Anfrage der Kommission beschränken sich die Mitgliedstaaten bei dieser Mitteilung auf die Einfuhren im Rahmen von Zollpräferenzen.

(2) Die Überwachungsmeldungen der Mitgliedstaaten müssen die Menge der seit dem ersten Tag des betreffenden Zeitraums in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren enthalten.“

10. Artikel 353 Absatz 2 wird gestrichen.

11. Artikel 358 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Versandbegleitdokument wird gegebenenfalls eine Liste der Positionen, die dem Muster und den Angaben in Anhang 45b entspricht, beigelegt. Diese Liste ist Bestandteil des Versandbegleitdokuments.“

12. Die Überschrift von Teil II in Titel II Kapitel 9 erhält folgende Fassung:

„Beförderungen im Verfahren mit Carnet TIR oder Carnet ATA“

13. Artikel 451 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Ware zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten entweder im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) oder mit Carnets ATA (ATA-Übereinkommen) befördert, so gilt das Zollgebiet der Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten der Verwendung der Carnets TIR oder ATA für diese Beförderung als ein einziges Gebiet.“

14. In Artikel 453 Absatz 2 werden die Worte „Artikel 314 bis 324“ ersetzt durch die Worte „Artikel 314b bis 324f“.

15. Nach Artikel 453 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 2

Das TIR-Verfahren“

16. Die Artikel 454 und 455 werden ersetzt durch folgenden Text:

„Artikel 454

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Beförderungen im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR, soweit Einfuhrabgaben und andere Abgaben in der Gemeinschaft betroffen sind.

Artikel 455

(1) Die Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Ausgangsmitgliedstaats senden den entsprechenden Teil des Trennabschnitts 2 des Carnets TIR unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung des TIR-Versands an die Zollbehörden des Eingangs- oder des Abgangsmitgliedstaats zurück.

(2) Geht der entsprechende Teil des Trennabschnitts 2 des Carnets TIR nicht innerhalb von zwei Monaten nach Annahme des Carnets TIR bei den Zollbehörden des Eingangs- oder des Abgangsmitgliedstaats ein, so benachrichtigen diese Behörden den betreffenden bürgenden Verband unbeschadet der Mitteilung nach Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens.

Sie benachrichtigen auch den Inhaber des Carnets TIR und fordern diesen sowie den betreffenden bürgenden Verband auf, den Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands zu erbringen.

(3) Der in Absatz 2 genannte Nachweis kann durch Vorlage einer von den Zollbehörden anerkannten Bescheinigung der Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Abgangsmitgliedstaats erbracht werden, die Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und aus der hervorgeht, dass die Waren bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle gestellt wurden.

(4) Der TIR-Versand gilt ebenfalls als beendet, wenn der Inhaber des Carnets TIR oder der betreffende bürgende Verband ein von den Zollbehörden anerkanntes Zollpapier über den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung der Waren in einem Drittland oder eine Abschrift oder Fotokopie dieses Zollpapiers vorlegt, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält. Abschriften und Fotokopien dieses Papiers müssen von der Stelle, die das Original mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, oder von einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder eines der Mitgliedstaaten beglaubigt sein.

#### Artikel 455a

(1) Ist bei den Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangsmitgliedstaats innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Carnets TIR kein Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands eingegangen, so leiten sie unverzüglich ein Suchverfahren ein, um alle zur Erledigung des TIR-Versands notwendigen Informationen zu sammeln oder, sofern dies nicht möglich ist, um die Umstände des Entstehens der Zollschild festzustellen, den Zollschildner zu ermitteln und die für die buchmäßige Erfassung zuständigen Zollbehörden festzustellen.

Dieses Verfahren wird unverzüglich eingeleitet, wenn die Zollbehörden frühzeitig darauf hingewiesen werden oder den Verdacht haben, dass der TIR-Versand nicht beendet wurde.

(2) Ein Suchverfahren wird auch eingeleitet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands gefälscht wurde, und die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich ist.

(3) Zur Einleitung eines Suchverfahrens richten die Zollbehörden des Eingangs- oder des Abgangsmitgliedstaats ein

entsprechendes Ersuchen mit allen erforderlichen Angaben an die Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Abgangsmitgliedstaats.

(4) Die Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Abgangsmitgliedstaats leisten diesem Ersuchen unverzüglich Folge.

(5) Ergibt das Suchverfahren, dass der TIR-Versand ordnungsgemäß beendet wurde, so teilen die Zollbehörden des Eingangs- oder des Abgangsmitgliedstaats dies unverzüglich dem bürgenden Verband und dem Inhaber des Carnets TIR sowie gegebenenfalls den Zollbehörden mit, die bereits ein Erhebungsverfahren nach den Artikeln 217 bis 232 des Zollkodex eingeleitet haben.“

17. In Teil II Titel II Kapitel 9 werden der Ausdruck „Abschnitt 2“ und die Überschrift des Abschnitts gestrichen.

18. Die Artikel 456 und 457 erhalten folgende Fassung:

#### „Artikel 456

(1) Hat eine Zuwiderhandlung im Sinne des TIR-Übereinkommens zur Folge, dass eine Zollschild in der Gemeinschaft entsteht, so finden die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung auf die anderen Abgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a) des Zollkodex.

(2) Die Artikel 450a, 450b und 450d finden im Rahmen der Abgabenerhebung bei Verwendung des Carnets TIR entsprechende Anwendung.

#### Artikel 457

(1) Wird ein TIR-Versand im Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt, so kann nach Artikel 8 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens jeder bürgende Verband mit Sitz in der Gemeinschaft bis zur Summe von 60 000 EUR oder dem entsprechenden, in der Landeswährung ausgedrückten Betrag für die Zahlung des gesicherten Betrages der Zollschild haftbar werden, die für die Waren, die Gegenstand der Beförderung sind, entsteht.

(2) Der bürgende Verband, der seinen Sitz in dem gemäß Artikel 215 des Zollkodex für die Erhebung der Abgaben zuständigen Mitgliedstaat hat, ist für die Entrichtung des gesicherten Betrages der Zollschild haftbar.

(3) Jede rechtswirksame Mitteilung, die die für die Abgabenerhebung gemäß Artikel 215 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Zollkodex als zuständig ermittelten Zollbehörden eines Mitgliedstaats dem von ihnen zugelassenen bürgenden Verband über die Nichterledigung eines TIR-Versands machen, ist auch dann gültig, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats, die als zuständig gemäß Artikel 215 Absatz 1 erster

oder zweiter Gedankenstrich ermittelt worden sind, die Abgabenerhebung gegenüber dem von ihnen zugelassenen bürgernden Verband durchführen.“

19. Die Überschrift von Teil II Titel II Kapitel 9 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

**„Das ATA-Verfahren“**

20. Die folgenden Artikel 457c und 457d werden eingefügt:

**„Artikel 457c“**

(1) Dieser Artikel gilt unbeschadet der die Haftung der bürgernden Verbände betreffenden besonderen Bestimmungen des ATA-Übereinkommens, wenn ein Carnet ATA verwendet wird.

(2) Wird im Zusammenhang mit einem Versandvorgang mit Carnet ATA in einem bestimmten Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung festgestellt, so erhebt dieser Mitgliedstaat die Zölle und anderen gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften.

(3) Kann nicht festgestellt werden, in welchem Gebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, es sei denn, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens oder der Ort, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, wird den Zollbehörden innerhalb der in Artikel 457d Absatz 2 genannten Frist glaubhaft nachgewiesen.

Gilt die Zuwiderhandlung in Ermangelung eines solchen Nachweises als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt wurde, so werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben.

Wird später festgestellt, in welchem Mitgliedstaat die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so werden die Zölle und anderen Abgaben mit Ausnahme der nach Unterabsatz 2 als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhobenen Abgaben, denen die Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat unterliegen, diesem von dem Mitgliedstaat erstattet, der sie ursprünglich erhoben hatte. In diesem Fall wird ein etwaiger Mehrbetrag der Person erstattet, die die Abgaben ursprünglich entrichtet hatte.

Ist der Betrag in dem die ursprüngliche Erhebung durchführenden Mitgliedstaat erhobenen und erstatteten Zölle und anderen Abgaben niedriger als der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat geschuldet werden, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so wird der Differenzbetrag nach den geltenden gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben.

Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten treffen die nötigen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen und zu deren wirksamer Ahndung.

**Artikel 457d**

(1) Wird im Verlauf oder anlässlich eines Versands mit Carnet ATA eine Zuwiderhandlung festgestellt, so teilen die Zollbehörden dies dem Inhaber des Carnet ATA sowie dem bürgernden Verband innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 des ATA-Übereinkommens vorgeschriebenen Frist mit.

(2) Der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versands mit Carnet ATA im Sinne des Artikels 457c Absatz 3 Unterabsatz 1 ist innerhalb der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des ATA-Übereinkommens vorgeschriebenen Frist zu erbringen.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 wird den Zollbehörden durch eines der folgenden Mittel erbracht:

- a) durch Vorlage eines von den Zollbehörden bescheinigten Zoll- oder Handelspapiers, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt wurden;
- b) durch Vorlage eines in einem Drittland ausgestellten Zollpapiers über die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder einer Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers; diese Abschrift oder Fotokopie muss entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, von einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder von einer Behörde eines Mitgliedstaats beglaubigt sein;
- c) durch die in Artikel 8 des ATA-Übereinkommens genannten Beweismittel.

Das in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) genannte Papier muss Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten.“

21. In den Artikeln 458 Absatz 2, 461 Absatz 4 und 462 Absatz 4 werden die Worte „Artikel 454 Absatz 3“ jeweils durch die Worte „Artikel 457c Absatz 3“ ersetzt.

22. In Artikel 551 Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Als Umwandlungskosten gelten alle Kosten, die anfallen, um die Umwandlungserzeugnisse herzustellen einschließlich der Gemeinkosten und des Wertes der gegebenenfalls verwendeten Gemeinschaftswaren.“

23. Artikel 841 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 841“**

Ist für die Wiederausfuhr eine Zollanmeldung erforderlich, so gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die gegebenenfalls bei der Beendigung des vorausgehenden Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung zu beachten sind, die Artikel 788 bis 796 sinngemäß.

Bei Verwendung eines Carnet ATA für die Wiederausfuhr von Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann die Zollanmeldung bei einer anderen als der in Artikel 161 Absatz 5 Satz 1 des Zollkodex genannten Zollstelle erfolgen.“

24. In Artikel 876a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Zollschild gemäß Artikel 203 des Zollkodex entstanden, so setzen die Zollbehörden die Verpflichtung der in Artikel 203 Absatz 3 vierter Gedankenstrich genannten Person zur Abgabentrückzahlung aus, wenn wenigstens ein weiterer Schuldner festgestellt wurde und der Abgabebetrag gemäß Artikel 221 des Zollkodex auch ihm mitgeteilt wurde.

Die Aussetzung kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die in Artikel 203 Absatz 3 vierter Gedankenstrich des Zollkodex genannte Person nicht auch von einem der anderen Gedankenstriche desselben Absatzes erfasst wird und nicht offensichtlich fahrlässig bei der Erfüllung ihrer Pflichten gehandelt hat.

Die Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt. Die Zollbehörden können diese Frist jedoch in ausreichend begründeten Fällen verlängern.

Die Aussetzung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Person, der sie gewährt wird, eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabetrags leistet; ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen eine solche Sicherheit, die den gesamten Betrag abdeckt, bereits geleistet wurde, sofern der Bürge noch nicht von seinen Verpflichtungen befreit worden ist. Die Sicherheit braucht jedoch nicht gefordert zu werden, wenn eine derartige Forderung aufgrund der Lage des Schuldners wahrscheinlich zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.“

25. Artikel 890 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Entscheidungszollbehörde gibt dem Antrag auf Erstattung oder Erlass nur statt, wenn feststeht, dass:

- a) dem Antrag ein Ursprungszeugnis, eine Warenverkehrsbescheinigung, ein Echtheitszeugnis, ein interner gemeinschaftlicher Versandschein oder eine andere entsprechende Unterlage beigelegt wird, mit der der Nachweis erbracht wird, dass die Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr Anspruch auf die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung, einer Zollpräferenzbehandlung oder einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund der Art der Waren gehabt hätten;
- b) sich die vorgelegte Unterlage tatsächlich auf die eingeführten Waren bezieht;
- c) alle Voraussetzungen für die Annahme dieser Unterlage erfüllt sind;

- d) alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung, einer Zollpräferenzbehandlung oder einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund der Art der Waren erfüllt sind.“

26. Artikel 900 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und f) bis n) ist davon abhängig, dass diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden; dies gilt jedoch nicht im Fall der Vernichtung oder Zerstörung der Waren auf Weisung der Behörden oder im Fall ihrer unentgeltlichen Lieferung an in der Gemeinschaft tätige Wohlfahrtseinrichtungen.

Auf Antrag des Beteiligten lässt die Entscheidungszollbehörde zu, dass die Waren anstelle der Wiederausfuhr vernichtet oder zerstört oder in das gemeinschaftliche externe Versandverfahren oder das Zolllagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht werden.

Für den Erhalt einer dieser zollrechtlichen Bestimmungen gelten die Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

In diesem Fall treffen die Zollbehörden alle notwendigen Maßnahmen, damit die in einem Zolllager, einer Freizone oder einem Freilager befindlichen Waren später als Nichtgemeinschaftswaren anerkannt werden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. Anhang 14 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

28. Anhang 15 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

29. Anhang 25 wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

30. Anhang 37a wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

31. Anhang 38 wird entsprechend dem Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

32. Anhang 44a wird gemäß Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.

33. Anhang 45a wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.

34. Anhang 67 wird gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung geändert.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und 3 gelten ab 1. Juni 2003.

35. Anhang 70 wird gemäß Anhang IX der vorliegenden Verordnung geändert.

Gemäß den vor dem 1. Juni 2003 geltenden Vorschriften ausgestellte Ursprungsnachweise werden auch nach diesem Zeitpunkt für die Dauer ihrer Gültigkeit weiter angenommen.

36. Anhang 76 wird gemäß Anhang X der vorliegenden Verordnung geändert.

(3) Artikel 1 Nummer 10, 11, 30, 32 und 33 gelten ab 1. Januar 2005.

#### Artikel 2

Vor dem 1. Juli 2004 nimmt die Kommission eine Evaluierung der Anwendung des Grades der Einführung des EDV-gestützten Versandverfahrens durch die Wirtschaftsbeteiligten vor. Diese Evaluierung erfolgt auf der Grundlage eines Berichts, der auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten beruht.

Aufgrund der in Artikel 2 genannten Evaluierung kann dieses Datum jedoch nach dem Ausschussverfahren verschoben werden.

#### Artikel 3

(4) Artikel 1 Nummer 12 bis 22 gelten ab 1. September 2003.

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 30 gilt ab 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 2003

*Für die Kommission*  
Frédéric BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG 14

## EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG 15

**Bemerkung 1**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maß be- oder verarbeitet im Sinne der Artikel 69 und 100 gelten können.

**Bemerkung 2**

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein ‚ex‘, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regeln in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

**Bemerkung 3**

- 3.1. Die Vorschriften der Artikel 69 und 100 für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in dem begünstigten Land oder Republik oder in der Gemeinschaft.

*Beispiel:*

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem begünstigten Land oder Republik aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungerzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.2. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn aber eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 3.3. Wenn eine Regel besagt, dass ‚Vormaterialien jeder Position‘ verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch die der hergestellten Ware) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck ‚Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...‘ oder ‚Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware‘, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die die selbe Warenbeschreibung haben als die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

*Beispiel:*

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

*Beispiel:*

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

*Beispiel:*

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

#### **Bemerkung 4**

- 4.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff ‚natürliche Fasern‘ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff ‚natürliche Fasern‘ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

- 4.3. Die Begriffe ‚Spinnmasse‘, ‚chemische Materialien‘ und ‚Materialien für die Papierherstellung‘ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff ‚synthetische oder künstliche Spinnfasern‘ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

**Bemerkung 5**

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylen sulfid),
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinyl chlorid),
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoff-Folie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

*Beispiel:*

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

*Beispiel:*

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.

- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

#### **Bemerkung 6**

- 6.1. Im Fall von Spinnstofferzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

#### *Beispiel:*

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

#### **Bemerkung 7**

- 7.1. Als ‚begünstigte Verfahren‘ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung <sup>(1)</sup>;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - i) die Isomerisation.

<sup>(1)</sup> Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- 7.2. Als ‚begünstigte Verfahren‘ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung <sup>(1)</sup>;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - ij) die Isomerisation;
  - k) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
  - l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
  - m) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
  - n) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
  - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
  - p) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.“

---

<sup>(1)</sup> Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

## ANHANG II

## „ANHANG 15

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT  
VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEN HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN DIE  
URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

| HS-Position  | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                            | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft,<br>die Ursprung verleihen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (1)          | (2)                                                                                                                                                                                                                                         | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| Kapitel 1    | Lebende Tiere                                                                                                                                                                                                                               | Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| Kapitel 2    | Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| Kapitel 3    | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| ex Kapitel 4 | Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 0403         | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sind und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 5 | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| ex 0502      | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet                                                                                                                                                                                    | Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| Kapitel 6    | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                   |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kapitel 7     | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                |  |
| Kapitel 8     | Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen                                                | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 9  | Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen:                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                |  |
| 0901          | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 0902          | Tee, auch aromatisiert                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ex 0910       | Gewürzmischungen                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| Kapitel 10    | Getreide                                                                                                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                               |  |
| ex Kapitel 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                         |  |
| ex 1106       | Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713                                     | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| Kapitel 12    | Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                               |  |
| 1301          | Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                      |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1302          | <p>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:</p> <p>– Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, modifiziert</p> <p>– andere</p>                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| Kapitel 14    | Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex Kapitel 15 | <p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen</p> <p>1501 Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:</p> <p>– Knochenfett und Abfallfett</p> <p>– anderes</p> <p>1502 Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:</p> <p>– Knochenfett und Abfallfett</p> <p>– anderes</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1504          | <p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– feste Fraktionen</li> <li>– andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>                                                                                                                              |  |
| ex 1505       | Lanolin, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Wollfett der Position 1505                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 1506          | <p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– feste Fraktionen</li> <li>– andere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>                                                                                                                                   |  |
| 1507 bis 1515 | <p>Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenschwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln</li> <li>– feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl</li> <li>– andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>                                           |  |
| 1516          | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>– alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</li> </ul> |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1517          | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>– alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Kapitel 16    | Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 17 | Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex 1701       | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1702          | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– chemisch reine Maltose und Fructose</li> <li>– andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen</li> <li>– andere</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind |
| ex 1703       | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1704       | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                  |  |
| Kapitel 18 | Kakao und Zubereitungen aus Kakao                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                  |  |
| 1901       | <p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>– Malzextrakt</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen</p> <p>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>– bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 jeweils 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 1902       | <p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <p>– 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</p>                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                          |  |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1902<br>(Fortsetzung) | – mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem<br><br>– alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br><br>– alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                             |  |
| 1903                  | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 1904                  | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806,<br><br>– bei dem alle verwendeten Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte ‚Zea Indurata‘ sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 1905                  | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| ex Kapitel 20         | Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Gemüse oder Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| ex 2001               | Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| ex 2004 und ex 2005   | Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| 2006                  | Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2007          | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                       | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex 2008       | – Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
|               | – Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                              |  |
|               | – andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren                                                                                                                   | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 2009          | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                 | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex Kapitel 21 | Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 2101          | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul>                                                             |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2103          | <p>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <p>– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</p> <p>– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>                                                                                                                                                                             |  |
| ex 2104       | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüse der Positionen 2002 bis 2005                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 2106          | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen</p> <p>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>– bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 jeweils 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                         |  |
| ex Kapitel 22 | Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen</p> <p>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>– bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>                                                                                                                                                                |  |
| 2202          | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009                                                                       | <p>Herstellen</p> <p>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</p> <p>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sind</p> |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                          | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2207          | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt                  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und</li> <li>– bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul> |  |
| 2208          | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex Kapitel 23 | Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| ex 2301       | Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex 2303       | Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex 2306       | Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 2309          | Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                               | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                      |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 24 | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind                                                                                    |  |
| 2402          | Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen                                                                                                                  | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind                                              |  |
| ex 2403       | Rauchtabak                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind                                              |  |
| ex Kapitel 25 | Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                         |  |
| ex 2504       | Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen                                                                                                                            | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit                                                                                                               |  |
| ex 2515       | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger                                                  | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                              |  |
| ex 2516       | Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                             |  |
| ex 2518       | Dolomit, gebrannt                                                                                                                                                                                                 | Brennen von nicht gebranntem Dolomit                                                                                                                                                              |  |
| ex 2519       | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden. |  |
| ex 2520       | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                             |  |
| ex 2524       | Asbestfasern                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Asbestkonzentrat                                                                                                                                                                   |  |
| ex 2525       | Glimmerpulver                                                                                                                                                                                                     | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall                                                                                                                                                              |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 2530       | Farberden, gebrannt oder gemahlen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Brennen oder Mahlen von Farberden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| Kapitel 26    | Erze sowie Schlacken und Aschen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex Kapitel 27 | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex 2707       | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex 2709       | Öl aus bituminösen Mineralien, roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Schwelung bituminöser Mineralien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| 2710          | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle                                                                                                                  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 2711          | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                   | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2712 | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 2713 | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien                                                                                                                                      | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 2714 | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein                                                                                                                            | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 2715 | Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)                                                              | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                               | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 28 | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2805       | „Mischmetall“                                                                                                                                                                     | Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                       |
| ex 2811       | Schwefeltrioxid                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Schwefeldioxid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2833       | Aluminiumsulfate                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                       |
| ex 2840       | Natriumperborat                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 29 | Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2901       | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                                                                          | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                       |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                          | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2902 | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                                 | <p>Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup>)</p> <p>oder</p> <p>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |                                                                                                                                       |
| ex 2905 | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2915    | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2932 | – Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|         | – Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2933    | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2934    | Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2939 | Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 30 | Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 3002          | <p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <p>– Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>– andere:</p> <p>– – menschliches Blut</p> <p>– – tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</p> <p>– – Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                       |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3002<br>(Fortsetzung) | <p>-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p> <p>-- andere</p>                                                                             | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |
| 3003 und 3004         | <p>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006):</p> <p>– hergestellt aus Amicacin der Position 2941</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <p>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</p> <p>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |                                                                                                                                       |
| ex 3006               | Pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30                                                                                   | Der Ursprung der Ware in ihrer ursprünglichen Einreihung werden beibehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 31         | Düngemittel, ausgenommen                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3) oder (4)                                                                                                                                 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 3105       | <p>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Natriumnitrat</li> <li>– Calciumcyanamid</li> <li>– Kaliumsulfat</li> <li>– Kaliummagnesiumsulfat</li> </ul> | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex Kapitel 32 | <p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 3201       | <p>Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 3205          | <p>Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken <sup>(3)</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex Kapitel 33 | <p>Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 3301          | <p>Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle</p>                                                | <p>Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>(4)</sup> dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 34 | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheu-erpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen: | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3403       | Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend                                                                                                                                                                                                                                     | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| 3404          | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:<br><br>– auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen<br><br><br><br><br><br><br><br>– andere                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br><br><br><br><br><br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus:<br><br>– hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,<br><br>– Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823 und<br><br>– Vormaterialien der Position 3404.<br><br>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 35 | <p>Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:</p> <p>3505 Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <p>– veresterte Stärken und veresterte Stärken</p> <p>– andere</p> <p>ex 3507 Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| Kapitel 36    | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex Kapitel 37 | Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3701          | <p>Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:</p> <p>– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 3702          | Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| 3704          | Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| ex Kapitel 38 | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| ex 3801       | <p>– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden</p> <p>– Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Grafit mit Mineralölen bestehend</p>                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                              |
| ex 3803       | Tallöl, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Raffinieren von rohem Tallöl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3) oder (4)                                                                                                                                            |                                                                                                                                       |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 3805 | Sulfatterpentinöl, gereinigt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3806 | Harzester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Raffinieren von Harzsäuren                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3807 | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Destillieren von Holzteer                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 3808    | Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                   |                                                                                                                                       |
| 3809    | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                   |                                                                                                                                       |
| 3810    | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                   |                                                                                                                                       |
| 3811    | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:                                                                                           |                                                                                                                                                         |                                                                                                                                       |
|         | – zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                       |
|         | – andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                   |                                                                                                                                       |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                          |  |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 3812 | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3813 | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3814 | Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3818 | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3819 | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3820 | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3822 | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 3823 | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                       |  |
|      | – technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware             |  |
|      | – technische Fettalkohole                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823                             |  |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                              |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3824 | <p>Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– folgende Waren dieser Position:</li> <li>– – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten</li> <li>– – Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>– – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905</li> <li>– – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thio-phenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</li> <li>– – Ionenaustauscher</li> <li>– – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren</li> <li>– – nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <li>– – Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</li> <li>– – Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>– – Fuselöle und Dippelöle</li> <li>– – Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</li> <li>– – Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</li> <li>– andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                 |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3901 bis 3915 | <p>Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, ausgenommen Waren der Positionen ex 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</li> <li>– andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></li> </ul>                                                                                                                                                          | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 3907       | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymeren (ABS)</li> <li>– Polyester</li> </ul>                                                                                                                                                                                                          | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 3912          | Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                              |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3916 bis 3921       | <p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung</li> <li>– andere:</li> <li>– – Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</li> <li>– – andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 3916 und ex 3917 | Profile, Rohre und Schläuche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex 3920             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Folien und Filme aus Ionomeren</li> <li>– Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                           | (3) oder (4)                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                       |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 3921             | Bänder aus Kunststoffen, metallisiert                                                                                                                         | Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>(6)</sup>                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 3922 bis 3926       | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                          |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 40       | Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                      |                                                                                                                                       |
| ex 4001             | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp                                                                                                            | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk                                                                                                                            |                                                                                                                                       |
| 4005                | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet             |                                                                                                                                       |
| 4012                | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:                          |                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                       |
|                     | – Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk<br><br>– andere                                                                   | Runderneuern von gebrauchten Reifen<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012                            |                                                                                                                                       |
| ex 4017             | Waren aus Hartkautschuk                                                                                                                                       | Herstellen aus Hartkautschuk                                                                                                                                                   |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 41       | Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                      |                                                                                                                                       |
| ex 4102             | Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart                                                                                                                 | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |
| 4104 bis 4106       | Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet                                                                  | Nachgerben von vorgegerbtem Leder<br><br>oder<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware |                                                                                                                                       |
| 4107, 4112 und 4113 | Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4113                                                                      |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3) oder (4)                                                                                                                                                    |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 4114       | Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| Kapitel 42    | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                       |  |
| ex Kapitel 43 | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                       |  |
| ex 4302       | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen                                     |  |
|               | – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                 |  |
|               | – andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                 |  |
| 4303          | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302                                                                |  |
| ex Kapitel 44 | Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                       |  |
| ex 4403       | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit                                                                                                  |  |
| ex 4407       | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden                                                                                                                                                                                  | Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden                                                                                                                   |  |
| ex 4408       | Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden | An den Kanten Verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden                                                                                          |  |

| (1)                    | (2)                                                                                                                                                                                                                                             | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                             |  |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 4409                | <p>Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:</p> <p>– geschliffen oder an den Enden verbunden</p> <p>– gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze</p> | <p>Schleifen oder an den Enden Verbinden</p> <p>Friesen oder Profilieren</p>                                                                                                                                                             |  |
| ex 4410 bis<br>ex 4413 | Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke                                                                                                     | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ex 4415                | Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz                                                                                                                                                                 | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern                                                                                                                                                           |  |
| ex 4416                | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz                                                                                                                                                               | Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet                                                                                                                                             |  |
| ex 4418                | – Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden |  |
|                        | – gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze                                                                                                                                                                                                 | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ex 4421                | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409                                                                                                                                                          |  |
| ex Kapitel 45          | Kork und Korkwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                |  |
| 4503                   | Waren aus Naturkork                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Kork der Position 4501                                                                                                                                                                                                    |  |
| Kapitel 46             | Flechtwaren und Korbmacherwaren                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kapitel 47    | Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| ex Kapitel 48 | Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| ex 4811       | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 4816          | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons                    | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 4817          | Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex 4818       | Toilettenpapier                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| ex 4819       | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern                                                                                          | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| ex 4820       | Briefpapierblöcke                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |  |
| ex 4823       | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                |  |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                    | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 49       | Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 4909                | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| 4910                | Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:<br><br>– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht<br><br>– andere | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911 |  |
| ex Kapitel 50       | Seide, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ex 5003             | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt                                                                                                                  | Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| 5004 bis<br>ex 5006 | Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne                                                                                                                                                                               | Herstellen aus (7):<br><br>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br><br>– anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br><br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br><br>– Vormaterialien für die Papierherstellung                           |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5007          | <p>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(7)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <p>– Kokosgarnen,</p> <p>– natürlichen Fasern,</p> <p>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>– Papier</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| ex Kapitel 51 | Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar, ausgenommen:                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 5106 bis 5110 | Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar                                                        | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <p>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>– Vormaterialien für die Papierherstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                             | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5111 bis 5113 | <p>Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(7)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <p>– Kokosgarnen,</p> <p>– natürlichen Fasern,</p> <p>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>– Papier</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| ex Kapitel 52 | Baumwolle, ausgenommen:                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 5204 bis 5207 | Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle                                                                                         | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <p>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>– Vormaterialien für die Papierherstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |

| (1)           | (2)                                                                                    | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5208 bis 5212 | <p>Gewebe aus Baumwolle:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(7)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <p>– Kokosgarnen,</p> <p>– natürlichen Fasern,</p> <p>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>– Papier</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| ex Kapitel 53 | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 5306 bis 5308 | Garne aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne                                | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <p>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>– Vormaterialien für die Papierherstellung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |

| (1)              | (2)                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5309 bis<br>5311 | <p>Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(7)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 5401 bis<br>5406 | Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten                                                              | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                               | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5407 und 5408 | <p>Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(7)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 5501 bis 5507 | Synthetische oder künstliche Spinnfasern                                                                                          | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 5508 bis 5511 | Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern                                                                 | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |

| (1)              | (2)                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5512 bis<br>5516 | <p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(7)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Faser,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| ex Kapitel 56    | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:                        | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 5602             | Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5602<br>(Fortsetzung) | – Nadelfilze                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus (7):<br>– natürlichen Fasern,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br>Jedoch können<br>– Monofile aus Polypropylen der Position 5402,<br>– Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder<br>– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,<br>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| 5604                  | Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:<br>– Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen<br>– andere | Herstellen aus (7):<br>– natürlichen Fasern,<br>– Spinnfasern aus Kasein oder<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen<br>Herstellen aus (7):<br>– natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>– Vormaterialien für die Papierherstellung                                                              |  |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5605       | Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen | Herstellen aus (7): <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| 5606       | Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“                                                                       | Herstellen aus (7): <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>– Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| Kapitel 57 | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:<br><br>– aus Nadelfilz                                                                                                                                                                         | Herstellen aus (7): <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> Jedoch dürfen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Monofile aus Polypropylen der Position 5402,</li> <li>– Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</li> <li>– Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</li> </ul> bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden |  |

| (1)                         | (2)                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 57<br>(Fortsetzung) | <p>– aus anderem Filz</p> <p>– andere</p>                                                                                                                                                | <p>Herstellen aus (7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus (7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokos- oder Jutegarnen,</li> <li>– Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,</li> <li>– natürlichen Fasern oder</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p>                                                                        |
| ex Kapitel 58               | <p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff-<br/>erzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen (7)</p> <p>Herstellen aus (7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder kardiert oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5805 | Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandriscche Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| 5810 | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                         |  |
| 5901 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinvand; präparierte Malleinvand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 5902 | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 5903 | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Garnen<br><br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                        | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5904 | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten                                         | Herstellen aus Garnen <sup>(7)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 5905 | <p>Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:</p> <p>– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus Garnen</p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <p>– Kokosgarnen,</p> <p>– natürlichen Fasern,</p> <p>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 5906 | <p>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:</p> <p>– aus Gewirken oder Gestricken</p>                                                                                   | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <p>– natürlichen Fasern,</p> <p>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5906<br>(Fortsetzung) | <p>– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT</p> <p>– andere</p>                                                                                                                                            | Herstellen aus chemischen Vormaterialien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 5907                  | Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen                                                                                                                                               | <p>Herstellen aus Garnen</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 5908                  | <p>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:</p> <p>– Glühstrümpfe, getränkt</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p>                                                                                                                                                                                                        |  |
| 5909 bis<br>5911      | <p>Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:</p> <p>– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911</p>                                                                                                                                               | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

| (1)                            | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 5909 bis 5911<br>(Fortsetzung) | <p>– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911</p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– folgenden Vormaterialien:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– – Garne aus Polytetrafluorethylen <sup>(8)</sup>,</li> <li>– – Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,</li> <li>– – Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,</li> <li>– – Monofile aus Polytetrafluorethylen <sup>(8)</sup>,</li> <li>– – Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly(p-Phenylenterephthalamid),</li> <li>– – Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern <sup>(8)</sup>,</li> <li>– – Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend,</li> <li>– – natürlichen Fasern,</li> <li>– – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> </li> </ul> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokosgarnen,</li> <li>– natürlichen Fasern,</li> <li>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |  |

| (1)                                                                                                    | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kapitel 60                                                                                             | Gewirke und Gestricke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen aus <sup>(7)</sup> :<br><br>– natürlichen Fasern,<br><br>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder<br><br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| Kapitel 61                                                                                             | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten:<br><br>– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen<br><br>– andere                                                                                           | Herstellen aus Garnen <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup><br><br><br><br><br><br><br><br>Herstellen aus <sup>(7)</sup> :<br><br>– natürlichen Fasern,<br><br>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder<br><br>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex Kapitel 62<br><br><br>ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211<br><br><br>ex 6210 und ex 6216 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen:<br><br>Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt<br><br><br>Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen | Herstellen aus Garnen <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup><br><br><br><br><br><br>Herstellen aus Garnen <sup>(9)</sup><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(9)</sup><br><br><br>Herstellen aus Garnen <sup>(9)</sup><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(9)</sup> |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                               | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 6213 und 6214 | <p>Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschooner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</p> <p>– bestickt</p> <p>– andere</p>                                                                                           | <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup></p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(9)</sup></p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup></p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert alles verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |  |
| 6217          | <p>Anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:</p> <p>– bestickt</p> <p>– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</p> | <p>Herstellen aus Garnen <sup>(9)</sup></p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(9)</sup></p> <p>Herstellen aus Garnen <sup>(9)</sup></p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(9)</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |

| (1)                          | (2)                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6217<br><i>(Fortsetzung)</i> | – Einlagen für Kragen und Manschetten,<br>zugeschnitten<br><br>– andere                                                                                                              | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, aus-<br>genommen aus Vormaterialien dersel-<br>ben Position wie die hergestellte Ware<br>und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten<br>Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet<br><br>Herstellen aus Garnen <sup>(9)</sup>                                                                                                                                                                                                           |
| ex Kapitel 63                | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren;<br>Warenzusammenstellungen; Altwaren<br>und Lumpen, ausgenommen:                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Posi-<br>tion, ausgenommen aus Vormaterialien<br>derselben Position wie die hergestellte<br>Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6301 bis<br>6304             | Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.;<br>andere Waren zur Innenausstattung:<br><br>– aus Filz oder Vliesstoffen<br><br><br>– andere:<br><br>– – bestickt<br><br><br><br>– – andere | Herstellen aus <sup>(7)</sup> :<br><br>– natürlichen Fasern oder<br><br>– chemischen Vormaterialien oder<br>Spinnmasse<br><br><br><br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Gar-<br>nen <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben<br>(andere als gewirkte oder gestrickte),<br>wenn der Wert der verwendeten nicht<br>bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-<br>Werk-Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet<br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Gar-<br>nen <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup> |
| 6305                         | Säcke und Beutel zu Verpackungszwe-<br>cken                                                                                                                                          | Herstellen aus <sup>(7)</sup> :<br><br>– natürlichen Fasern,<br><br>– synthetischen oder künstlichen Spinn-<br>fasern, nicht gekrepelt oder<br>gekämmt oder nicht anders für die<br>Spinnerei bearbeitet oder<br><br>– chemischen Vormaterialien oder<br>Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 6306          | <p>Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:</p> <p>– aus Vliesstoffen</p> <p>– andere</p>                                                                      | <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup>:</p> <p>– natürlichen Fasern oder</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup></p>                                                                                            |  |
| 6307          | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                           |  |
| 6308          | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf            | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |  |
| ex Kapitel 64 | Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406                                                                                                                        |  |
| 6406          | Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                       |  |
| ex Kapitel 65 | Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                       |  |
| 6503          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet                                                                                                               | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>(9)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| 6505          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>(9)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                           |  |

| (1)                          | (2)                                                                                                                                                                                          | (3) oder (4)                                                                                                                          |  |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 66                | Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstühle, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware             |  |
| 6601                         | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| Kapitel 67                   | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware             |  |
| ex Kapitel 68                | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware             |  |
| ex 6803                      | Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer                                                                                                                                                 | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer                                                                                                  |  |
| ex 6812                      | Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                          |  |
| ex 6814                      | Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen                                                    | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)                                     |  |
| Kapitel 69                   | Keramische Waren                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware             |  |
| ex Kapitel 70                | Glas und Glaswaren, ausgenommen:                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware             |  |
| ex 7003, ex 7004 und ex 7005 | Glas mit absorbierender Schicht                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                       |  |
| 7006                         | Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: |                                                                                                                                       |  |
|                              | – Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMI (11) Halbleiter                                                                         | Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006                                                                             |  |
|                              | – andere                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                       |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7007          | Vorgespanntes Einschichten Sicherheitsglas und Mehrschichten Sicherheitsglas (Verbundglas)                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| 7008          | Mehrschichtige Isolierverglasungen                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| 7009          | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel                                                                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| 7010          | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br>oder<br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                 |  |
| 7013          | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware<br>oder<br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br>oder<br>mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex 7019       | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)                                                                                                                                                                                | Herstellen aus<br>– ungefärbten Glasstapelfasern, Glasendensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder<br>– Glaswolle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| ex Kapitel 71 | Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ex 7101       | Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |

| (1)                                | (2)                                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                   |  |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 7102, ex 7103<br>und<br>ex 7104 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte),<br>bearbeitet                                      | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)                                                                                              |  |
| 7106, 7108<br>und 7110             | Edelmetalle:<br><br>– in Rohform<br><br><br><br><br><br><br><br>– als Halbzeug oder Pulver                                       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 7106, 7108 oder 7110                                                                                                 |  |
|                                    |                                                                                                                                  | oder                                                                                                                                                                                                           |  |
|                                    |                                                                                                                                  | elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110                                                                                                       |  |
|                                    |                                                                                                                                  | oder                                                                                                                                                                                                           |  |
|                                    |                                                                                                                                  | Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen                                                                                                            |  |
|                                    |                                                                                                                                  | Herstellen aus Edelmetallen in Rohform                                                                                                                                                                         |  |
| ex 7107, ex 7109<br>und<br>ex 7111 | Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug                                                                                | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform                                                                                                                                               |  |
| 7116                               | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                          |  |
| 7117                               | Fantasieschmuck                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                      |  |
|                                    |                                                                                                                                  | oder                                                                                                                                                                                                           |  |
|                                    |                                                                                                                                  | Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex Kapitel 72                      | Eisen und Stahl, ausgenommen:                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                      |  |
| 7207                               | Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                                                                                                                    |  |
| 7208 bis<br>7216                   | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                 | Herstellen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206                                                                                                |  |

| (1)                    | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                           |  |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7217                   | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl der Position 7207                                                                                                                                         |  |
| ex 7218, 7219 bis 7222 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218                                                                                                                    |  |
| 7223                   | Draht aus nicht rostendem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Halbzeug aus nicht rostendem Stahl der Position 7218                                                                                                                                                    |  |
| ex 7224, 7225 bis 7228 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224                                                                                                                   |  |
| 7229                   | Draht aus anderem legierten Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224                                                                                                                                                  |  |
| ex Kapitel 73          | Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                              |  |
| ex 7301                | Spundwanderzeugnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                                        |  |
| 7302                   | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material                                        | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                                        |  |
| 7304, 7305 und 7306    | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224                                                                                                                                                  |  |
| ex 7307                | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |  |
| 7308                   | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                       | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 7315       | Gleitschutzketten                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                |  |
| ex Kapitel 74 | Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                     | Herstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|               |                                                                                                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>            |  |
| 7401          | Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)                                                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| 7402          | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| 7403          | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
|               | <ul style="list-style-type: none"> <li>– raffiniertes Kupfer</li> <li>– Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält</li> </ul> | Herstellen aus Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br><br>Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer                                                                                                                      |  |
| 7404          | Abfälle und Schrott, aus Kupfer                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| 7405          | Kupfervorlegierungen                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| ex Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                     | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                    | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7501 bis 7503 | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| ex Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                               | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                      |  |
| 7601          | Aluminium in Rohform                                                                                                                   | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>oder<br><br>Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium |  |
| 7602          | Abfälle und Schrott, aus Aluminium                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| ex 7616       | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium               | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                     |  |

| (1)           | (2)                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kapitel 77    | Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| ex Kapitel 78 | Blei und Waren daraus, ausgenommen:                                                                              | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 7801          | <p>Blei in Rohform:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– raffiniertes Blei</li> <li>– anderes</li> </ul> | <p>Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 7802          | Abfälle und Schrott, aus Blei                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                     |  |
| ex Kapitel 79 | Zink und Waren daraus, ausgenommen:                                                                              | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 7901          | Zink in Rohform                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden                                                                                                                         |  |
| 7902          | Abfälle und Schrott, aus Zink                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                     |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                                 | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 8001          | Zinn in Rohform                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden                                                                                                                  |  |
| 8002 und 8007 | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| Kapitel 81    | Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: <ul style="list-style-type: none"> <li>– andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus</li> <li>– andere</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware    |  |
| ex Kapitel 82 | Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen:                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |
| 8206          | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet                     |  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 8207          | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 8208          | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| ex 8211       | Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                                                      |  |
| 8214          | Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| 8215          | Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                                                                  |  |
| ex Kapitel 83 | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              |  |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                            | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                       |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8302          | Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                         |                                                                                                                                       |
| ex 8306          | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                         |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 84    | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:                                                                                   | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8401          | Brennstoffelemente für Kernreaktoren                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware <sup>(12)</sup>                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8402             | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8403 und ex 8404 | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8403 oder 8404                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8406             | Dampfturbinen                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                       |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8407    | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8408    | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8409    | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8411    | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen                                                                                                                                                                                           | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8412    | Andere Motoren und Kraftmaschinen                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| ex 8413 | Rotierende Verdrängerpumpen                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8414 | Ventilatoren für industrielle Zwecke                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8415    | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8418    | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415 | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8419 | Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8420    | Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen                                                                                                                          | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8423    | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art                                                                                  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8425 bis<br>8428 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8429             | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Straßenwalzen</li> <li>– andere</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8430             | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer                                                                                            | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8431          | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8439          | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8441          | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8444 bis 8447 | Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                       |
| ex 8448       | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                       |
| 8452          | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinen-nadeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt</li> </ul> | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>– der Mechanismus für die Oberfadeneinführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind</li> </ul> |                                                                                                                                       |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                       |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8452<br>(Fortsetzung) | – andere                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 8456 bis<br>8466      | Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 8469 bis<br>8472      | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 8480                  | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 8482                  | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8484                  | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 8485                  | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 85 | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen: | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8501          | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8502          | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8501 oder 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8504       | Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsanlagen                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                       |
| ex 8518       | Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen                                                                                                       | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                      | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8519 | Plattenspieler, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung                                                                                      | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8520 | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabeverrichtung                                                                                                                             | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8521 | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner                                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8522 | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                       |
| 8523 | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgesehene Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                       |
| 8524 | Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (3) oder (4)                                                                                                                                 |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8524<br>(Fortsetzung) | <p>– Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung</p> <p>– andere</p>                                                                                                                                                                                       | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 8525                  | Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte; Digitalkameras | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| 8526                  | Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte                                                                                                                                                                                           | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| 8527                  | Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                                                                            | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8528          | Fernsehhempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8529          | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt</li> <li>– andere</li> </ul>                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8535 und 8536 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8537          | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                       |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8541 | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8542    | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine): <ul style="list-style-type: none"> <li>– monolithische integrierte Schaltungen</li> </ul>                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8544    | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolitisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8545    | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8546    | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8547    | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                       |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8548          | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 86 | Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege, ausgenommen:                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8608          | Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon                          | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| 8709          | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon                                                       | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8710          | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon                                                                                                                                                                                   | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8711    | <p>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</p> <p>– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:</p> <p>– – 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</p> <p>– – mehr als 50 cm<sup>3</sup></p> <p>– andere</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 8712 | Fahrräder, ohne Kugellager                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8715    | Kinderwagen und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen</p> <p>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8716          | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 88 | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8804       | Rotierende Fallschirme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 8804                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8805          | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon                                                                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| Kapitel 89    | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 90 | Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:                                                                   | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9001          | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                       |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9002    | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| 9004    | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| ex 9005 | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür                                                                                                                     | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9006 | Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung                               | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9007    | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten                                                                                     | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9011    | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9014 | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| 9015    | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| 9016    | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| 9017    | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| 9018    | Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe: <ul style="list-style-type: none"> <li>– zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen</li> </ul> | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                              | (3) oder (4)                                                                                                                          |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9018<br>(Fortsetzung) | – andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9019                  | Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie                                                                 | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9020                  | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement                                                                                                                                                                                                           | Herstellen<br><br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br><br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9024                  | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 9025                  | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 9026                  | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9027 | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |
| 9028 | <p>Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:</p> <p>– Teile und Zubehör</p> <p>– andere</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9029 | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |
| 9030 | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |
| 9031 | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                       | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                       |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9032          | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                       |
| 9033          | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 91 | Uhrmacherwaren, ausgenommen:                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                       |
| 9105          | Andere Uhren                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9109          | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt                                                                             | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9110          | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke                     | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                         | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                       |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9111       | Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon                                                                                                  | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9112       | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon                                                                                                              | Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9113       | Uhrarmbänder und Teile davon:                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen</li> <li>– andere</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet                                    |                                                                                                                                       |
| Kapitel 92 | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
| Kapitel 93 | Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                       |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 94       | Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen:                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9401 und ex 9403 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger                                                                                                                                                               | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>– alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9405                | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                       |
| 9406                | Vorgefertigte Gebäude                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 95       | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                       |
| 9503                | Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art                                                                                                                                                      | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (3) oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ex 9506             | Golfschläger und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden                                                                                                               |  |
| ex Kapitel 96       | Verschiedene Waren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                                                                                                                                                                                          |  |
| ex 9601 und ex 9602 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| ex 9603             | Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                              |  |
| 9605                | Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |  |
| 9606                | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen<br>– aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und<br>– bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                   |  |
| 9608                | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden                                                                                                |  |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                  | (3) oder (4)                                                                                                                                            |  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 9612       | Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln | Herstellen                                                                                                                                              |  |
|            |                                                                                                                                                                                      | – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und                                    |  |
|            |                                                                                                                                                                                      | – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                             |  |
| ex 9613    | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |  |
| ex 9614    | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe                                                                                                                                            | Herstellen aus Pfeifenrohformen                                                                                                                         |  |
| Kapitel 97 | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware                               |  |

<sup>(1)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

<sup>(3)</sup> Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

<sup>(4)</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

<sup>(5)</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

<sup>(6)</sup> Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003–16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.

<sup>(7)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>(8)</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

<sup>(9)</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>(10)</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>(11)</sup> SEMII – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

<sup>(12)</sup> Diese Regel gilt bis zum 31.12.2005.“

## ANHANG III

## „ANHANG 25

## IN DEN ZOLLWERT EINZUBEZIEHENDE LUFTFRACHTKOSTEN

1. Die nachstehende Liste enthält eine Aufstellung
  - a) der Drittländer nach Erdteilen und Zonen <sup>(1)</sup> (Spalte 1),
  - b) der Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten von einem bestimmten Drittland bis zur Gemeinschaft (Spalte 2).
2. Werden Waren von einem Abflughafen befördert, der in der nachstehenden Liste nicht aufgeführt ist, so ist — mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten Flughäfen — der für den nächstgelegenen Abflughafen geltende Prozentsatz zugrunde zu legen.
3. Für die französischen überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion), deren Flughäfen die Liste nicht enthält, sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:
  - a) Werden Waren von Drittländern aus direkt in diese Departements befördert, so sind die gesamten Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen.
  - b) Werden Waren von Drittländern aus in den europäischen Teil der Gemeinschaft befördert und dabei in einem dieser Departements entladen oder umgeladen, so sind nur die Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen, die entstanden wären, wenn die Waren nur bis zum Ort der Umladung oder der Entladung befördert worden wären.
  - c) Werden Waren von Drittländern aus in diese Departements befördert und dabei auf einem Flughafen in dem europäischen Teil der Gemeinschaft entladen oder umgeladen, so sind die Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der nachstehenden Liste auf die Kosten ergeben, die für die Beförderung der Waren vom Abflughafen bis zu dem Flughafen, auf dem die Waren entladen oder umgeladen werden, entstanden wären.

Die Entladung oder Umladung ist von der in Betracht kommenden Zollstelle durch einen mit Dienststempelabdruck versehenen entsprechenden Vermerk auf dem Luftfrachtbrief oder einem sonstigen Luftfrachtpapier zu bescheinigen. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gelten die Vorschriften des Artikels 163 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.

| 1                                                                                               | 2                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abflugzone (Drittland)                                                                          | Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten für die Ankunftszone EG |
| <b>Amerika</b>                                                                                  |                                                                                            |
| Zone A                                                                                          | 70                                                                                         |
| <b>Kanada:</b>                                                                                  |                                                                                            |
| Gander, Halifax, Moncton, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto (für andere Flughäfen siehe Zone B) |                                                                                            |
| <b>Grönland</b>                                                                                 |                                                                                            |

<sup>(1)</sup> Die Prozentsätze gelten für alle Flughäfen eines bestimmten Landes, wenn keine einzelnen Abgangsflughäfen aufgeführt sind.

| 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abflugzone (Drittland)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten für die Ankunftszone EG |
| <b>Vereinigte Staaten von Amerika:</b><br><br>Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New Orleans, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington DC, (für andere Flughäfen siehe Zonen B und C)                                                                                 |                                                                                            |
| <i>Zone B</i><br><br><b>Kanada:</b><br><br>Edmonton, Vancouver, Winnipeg, (für andere Flughäfen siehe Zone A)<br><br><b>Vereinigte Staaten von Amerika:</b><br><br>Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Miami, Oklahoma, Phoenix, Portland, Puerto Rico, Salt Lake City, San Francisco, Seattle, (für andere Flughäfen siehe Zonen A und C)<br><br><b>Mittelamerika</b> (alle Länder)<br><br><b>Südamerika</b> (alle Länder) | 78                                                                                         |
| <i>Zone C</i><br><br><b>Vereinigte Staaten von Amerika:</b><br><br>Anchorage, Fairbanks, Honolulu, Juneau, (für andere Flughäfen siehe Zonen A und B)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 89                                                                                         |
| <b>Afrika</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                            |
| <i>Zone D</i><br><br>Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko, Tunesien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 33                                                                                         |
| <i>Zone E</i><br><br>Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik                                                                                                                                                                                                           | 50                                                                                         |
| <i>Zone F</i><br><br>Äquatorialguinea, Burundi, Gabun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo (Brazzaville), Ruanda, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Somalia, St. Helena, Tansania, Uganda                                                                                                                                                                                                                                                                       | 61                                                                                         |
| <i>Zone G</i><br><br>Angola, Botsuana, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Republik Südafrika, Swasiland                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 74                                                                                         |

| 1                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abflugzone (Drittland)                                                                                                                                                                                                                                             | Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten für die Ankunftszone EG |
| <b>Asien</b>                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                            |
| <i>Zone H</i><br>Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Syrien                                                                                                                                                         | 27                                                                                         |
| <i>Zone I</i><br>Bahrein, Muscat und Oman, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen (Arabische Republik)                                                                                                                                          | 43                                                                                         |
| <i>Zone J</i><br>Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Indien, Nepal, Pakistan                                                                                                                                                                                         | 46                                                                                         |
| <i>Zone K</i><br>Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan<br>Rußland: Novosibirsk, Omsk, Perm, Sverdlovsk, (für andere Flughäfen siehe Zonen L, M und O)                                                                                     | 57                                                                                         |
| <i>Zone L</i><br>Brunei, China, Indonesien, Kambodscha, Laos, Macao, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Vietnam<br>Russland: Irkutsk, Kirensk, Krasnoiarsk, (für andere Flughäfen siehe Zonen K, M und O) | 70                                                                                         |
| <i>Zone M</i><br>Japan, Nordkorea, Südkorea,<br>Russland: Khabarovsk, Wladiwostok, (für andere Flughäfen siehe Zonen K, L und O)                                                                                                                                   | 83                                                                                         |
| <b>Australien und Ozeanien</b>                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                            |
| <i>Zone N</i><br>Australien und Ozeanien                                                                                                                                                                                                                           | 79                                                                                         |

| 1                                                                                                                                                                                              | 2                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abflugzone (Drittland)                                                                                                                                                                         | Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten für die Ankunftszone EG |
| <b>Europa</b>                                                                                                                                                                                  |                                                                                            |
| <i>Zone O</i><br>Island<br>Russland: Gorky, Kuibyshev, Moskau, Orel, Rostov, Wolgograd, Woronej,<br>(für andere Flughäfen siehe Zonen K, L und M),<br>Ukraine                                  | 30                                                                                         |
| <i>Zone P</i><br>Albanien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Färöer, frühere<br>jugoslawische Republik von Mazedonien, Moldawien, Norwegen,<br>Rumänien, Serbien und Montenegro, Türkei | 15                                                                                         |
| <i>Zone Q</i><br>Kroatien, Schweiz                                                                                                                                                             | 5“                                                                                         |

## ANHANG IV

Anhang 37a wird in Titel II Teil B wie folgt geändert:

1. Das Attribut „Anzahl der Ladelisten“ sowie die Erläuterungen werden gestrichen.
2. Die Erläuterungen zum Attribut „Packstücke insgesamt“ erhalten folgende Fassung:

„Art/Länge: n .7

Die Verwendung des Attributs ist freigestellt. Dabei muss die Gesamtzahl der Packstücke der Summe aus ‚Zahl der Packstücke‘, ‚Stückzahl‘ und dem Wert 1 für jede als ‚Massengut‘ angemeldete Ware entsprechen.“

3. Die Erläuterungen zu der Datengruppe „WARE“ erhalten folgende Fassung:

„Zahl: 999

Die Datengruppe ist zu verwenden.“

## ANHANG V

Anhang 38 wird wie folgt geändert:

In der das Feld 36 betreffenden Rubrik in dem Abschnitt „2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes“ wird nach dem Code 18 der folgende Code eingefügt:

„19 Zollaussetzung für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren (\*)“

## ANHANG VI

In Anhang 44a wird Titel III Nummer 3 Unterabsatz 2 gestrichen.

---

(\*) Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen eingeführt werden (ABl. L 17 vom 29.6.2002)

*ANHANG VII*

Anhang 45 A wird wie folgt geändert:

1. Kapitel I erhält folgende Fassung:

„Kapitel I — Muster des Versandbegleitdokuments



|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--|
| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT                  |                                                                            | 1 VERFAHREN                           |                                                               | MRN                      |                                                                                      |  |
| A                                         | 2 Versender/Ausführer                                                      |                                       | Nr.                                                           |                          | 3 Vordrucke                                                                          |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 5 Positionen                                                                         |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 6 Packst. insgesamt                                                                  |  |
| VERSANDVERFAHREN – VERSANDBEGLEITDOKUMENT | 8 Empfänger                                                                |                                       | Nr.                                                           |                          | Rückschein zurücksenden an:                                                          |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 15 Versendungs-/Ausfuhrland                                                          |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 17 Bestimmungsland                                                                   |  |
| A                                         | 18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang |                                       |                                                               |                          | 56 Andere Ereignisse während der Beförderung<br>Sachverhalt und getroffene Maßnahmen |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 6 SICHTVERMERK DER<br>ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN                                           |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               | Zeichen und Nummer — Container Nr. — Anzahl und Art                        |                                       | 32 Positions-<br>Nr.                                          |                          | 33 Warennummer                                                                       |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 35 Rohmasse (kg)                                                                     |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 38 Eigenmasse (kg)                                                                   |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 40 Summarische Anmeldung/Vorpapier                                                   |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               | Ort und Land:                                                              |                                       | Ort und Land:                                                 |                          |                                                                                      |  |
|                                           | Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:                                     |                                       | Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:                        |                          |                                                                                      |  |
|                                           | Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:              |                                       | Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: |                          |                                                                                      |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               | (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.                            |                                       | (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.               |                          |                                                                                      |  |
|                                           | Neue Verschlüsse: Anzahl:                                                  |                                       | Neue Verschlüsse: Anzahl:                                     |                          |                                                                                      |  |
|                                           | Zeichen:                                                                   |                                       | Zeichen:                                                      |                          |                                                                                      |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               | Unterschrift:                                                              |                                       | Unterschrift:                                                 |                          |                                                                                      |  |
|                                           | Stempel:                                                                   |                                       | Stempel:                                                      |                          |                                                                                      |  |
|                                           | <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst                   |                                       | <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst      |                          |                                                                                      |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               | 50 Hauptverpflichteter                                                     |                                       | Nr.                                                           |                          | C ABGANGSSTELLE                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
| Zurück-<br>gaben-<br>schein               |                                                                            |                                       |                                                               |                          | 53 Bestimmungsstelle (und Land)                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               |                          |                                                                                      |  |
| IG DURCH DIE ABGANGSSTELLE                |                                                                            | I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE |                                                               |                          |                                                                                      |  |
| Ankunftstag:                              |                                                                            | Ankunftstag:                          |                                                               | Rückschein zurückgesandt |                                                                                      |  |
| Prüfung der Verschlüsse:                  |                                                                            | Prüfung der Verschlüsse:              |                                                               | am                       |                                                                                      |  |
| Bemerkungen:                              |                                                                            | Bemerkungen:                          |                                                               | nach Eintragung unter    |                                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               | Nr.                      |                                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               | Unterschrift:            |                                                                                      |  |
|                                           |                                                                            |                                       |                                                               | Stempel:                 |                                                                                      |  |



**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

|                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                        |  |                                                                                               |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>B</b><br><b>VERSANDVERFAHREN – RÜCKSCHEIN</b>                                                                              |  | <b>1 VERFAHREN</b><br><div> <div></div> <div></div> <div></div> </div>                                                                                                                                                                 |  | <b>MRN</b>                                                                                    |  |
|                                                                                                                               |  | <b>2</b> Versender / Ausführer      Nr.                                                                                                                                                                                                |  | <b>3</b> Vordrucke                                                                            |  |
|                                                                                                                               |  | <b>8</b> Empfänger      Nr.                                                                                                                                                                                                            |  | <b>5</b> Positionen <b>6</b> Packst. insgesamt                                                |  |
|                                                                                                                               |  | <b>15</b> Versendungs- / Ausfuhrland                                                                                                                                                                                                   |  | <b>17</b> Bestimmungsland                                                                     |  |
| <b>18</b> Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang                                             |  | <b>56</b> Andere Ereignisse während der Beförderung<br>Sachverhalt und getroffene Maßnahmen                                                                                                                                            |  | <b>6</b> SICHTVERMERK DER<br>ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN                                             |  |
| <b>31</b> Packstücke<br>und Waren-<br>bezeichnung                                                                             |  | <b>32</b> Positions-<br>Nr.                                                                                                                                                                                                            |  | <b>33</b> Warennummer                                                                         |  |
|                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                        |  | <b>35</b> Rohmasse (kg)                                                                       |  |
|                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                        |  | <b>38</b> Eigenmasse (kg)                                                                     |  |
|                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                        |  | <b>40</b> Summarische Anmeldung/Vorpapier                                                     |  |
| <b>44</b> Besondere<br>Vermerke/<br>Vorgelegte<br>Unterlagen/<br>Bescheini-<br>gungen u. Ge-<br>nehmigungen                   |  |                                                                                                                                                                                                                                        |  |                                                                                               |  |
| <b>55</b> Umladungen                                                                                                          |  | <div> <div>Ort und Land:</div> <div>Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:</div> <div>Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:</div> <div>(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.</div> </div>            |  |                                                                                               |  |
| <b>F</b> SICHTVERMERK<br>DER<br>ZUSTÄNDIGEN<br>BEHÖRDEN                                                                       |  | <div> <div> <div>Neue Verschlüsse: Anzahl:</div> <div>Zeichen:</div> <div>Stempel:</div> </div> <div> <div>Unterschrift:</div> <div></div> </div> <div> <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst         </div> </div> |  |                                                                                               |  |
| <b>50</b> Hauptverpflichteter      Nr.                                                                                        |  | <b>C</b> ABGANGSSTELLE                                                                                                                                                                                                                 |  |                                                                                               |  |
| <b>51</b> Vorgesehene<br>Durchgangs-<br>zollstellen<br>(und Land)                                                             |  |                                                                                                                                                                                                                                        |  |                                                                                               |  |
| <b>52</b> Sicherheit<br>nicht gültig für                                                                                      |  | Code                                                                                                                                                                                                                                   |  | <b>53</b> Bestimmungsstelle (und Land)                                                        |  |
| <b>D</b> PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE<br>Ergebnis:<br>Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:<br>Zeichen:<br>Frist (letzter Tag): |  | <b>I</b> PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE<br>Ankunftstag:<br>Prüfung der Verschlüsse:<br>Bemerkungen:                                                                                                                               |  | Rückschein zurückgesandt<br>am<br>nach Eintragung unter<br>Nr.<br>Unterschrift:      Stempel: |  |

2. Kapitel II wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt B erhält folgende Fassung:

**„B. Erläuterungen zum Ausdruck**

Beim Ausdruck des Versandbegleitdokuments bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:
  - nur Exemplar A (Versandbegleitdokument) ausdrucken;
2. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:
  - Exemplar A (Versandbegleitdokument) und
  - Exemplar B (Rückschein) ausdrucken.“

b) Abschnitt C erhält folgende Fassung:

**„C. Erläuterungen zur Rückmeldung der Kontrollergebnisse durch die Bestimmungsstelle**

Bei der Rückmeldung der Kontrollergebnisse durch die Bestimmungsstelle bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die tatsächliche Bestimmungsstelle ist die angemeldete Bestimmungsstelle und sie ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:
  - Die Kontrollergebnisse sind der Abgangsstelle elektronisch zu übermitteln.
2. Die tatsächliche Bestimmungsstelle ist die angemeldete Bestimmungsstelle und sie ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:
  - Die Kontrollergebnisse sind der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (gegebenenfalls einschließlich der Liste der Positionen) zu übermitteln.
3. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, die tatsächliche Bestimmungsstelle ist nicht angeschlossen (Wechsel der Bestimmungsstelle):
  - Die Kontrollergebnisse sind der Abgangsstelle durch Übersendung einer Fotokopie des Exemplars A des Versandbegleitdokuments (gegebenenfalls einschließlich Liste der Positionen) zu übermitteln.
4. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, die tatsächliche Bestimmungsstelle ist angeschlossen (Wechsel der Bestimmungsstelle):
  - Die Kontrollergebnisse sind der Abgangsstelle elektronisch zu übermitteln.“

c) Abschnitt D wird gestrichen.

---

## ANHANG VIII

In Anhang 67 den Erläuterungen Titel I, Feld 7, Anmerkung zur aktiven und passiven Veredelung erhalten der dritte und vierte Gedankenstrich des ersten Absatzes folgende Fassung:

- „— die wirtschaftlichen Voraussetzungen durch die Codes 01, 10, 11, 31 oder 99 gekennzeichnet werden,
- in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannte Milch und Milcherzeugnisse betroffen sind und Code 30 angegeben wird im Zusammenhang mit den unter den Unterteilungen 2, 5 und 7 dieses Codes genannten Fällen, oder“.

—

## ANHANG IX

Anhang 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B wird nach „Die einzelnen Kriterien und die entsprechenden Codes“ der folgende Code eingefügt:  
„01: Bei Einfuhrwaren, die nicht in Anhang 73 genannt sind, sofern Code 30 nicht anwendbar ist.“
- b) In Teil B, Code 30 wird nach Punkt 7 das Wort „oder“ eingefügt.
- c) In Teil B, Code 30 erhält Punkt 8 folgende Fassung:  
„8. Herstellung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen oder Satelliten oder Teilen davon.“
- d) In Teil B, Code 30 wird Punkt 9 gestrichen.
- e) In Teil B wird nach dem Code 30 der folgende Code eingefügt:  
„31: Bei gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates in Abschnitt A des Anhangs 73 genannten Einfuhrwaren, für die der Antragsteller ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument vorlegt, das es erlaubt, diese Waren im Rahmen der mit Hilfe eines Bedarfsrahmenplans festgelegten Mengen in das Verfahren zu überführen.“
- f) In Teil B wird nach Code 99 die folgende Anmerkung eingefügt:  
„Anmerkung: Die Codes 10, 11, 12, 31 und 99 können nur bei Waren angewendet werden, die in Anhang 73 genannt sind.“
- g) In Teil C.1 werden der erste und zweite Absatz nach „Fälle, in denen Angaben obligatorisch sind“ durch den folgenden Wortlaut ersetzt:  
  
„In allen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen mit Codes 01, 10, 11, 31 oder 99 gekennzeichnet werden.  
  
Bei in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bezeichneter Milch und Milcherzeugnissen sind die Angaben ebenfalls obligatorisch, wenn der Code 30 im Zusammenhang mit den unter den Punkten 2, 5 und 7 dieses Codes aufgeführten Situationen verwendet wird.“
- h) In der Anlage wird in Spalte 3 der Wortlaut „Geschätzter Wert“ durch „Wert“ ersetzt.
- i) In der Anlage wird in Spalte 4 der Wortlaut „Geschätzte Menge“ durch „Menge“ ersetzt.
- j) In der Anlage erhält die Fußnote (d) die folgende Fassung:  
  
„(d) Menge: UN/CEFACT-Codes für ex. a) Gewicht in Tonnen (TNE), b) Anzahl der Teile (NAR), c) Volumen in Hektoliter (HLT), d) Länge in Metern (MTR)“.

---

## ANHANG X

In Anhang 76 Teil A wird Folgendes eingefügt:

| Spalte 1 |                 | Spalte 2                                                                                                                                               |
|----------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lfd. Nr. | Waren           | Umwandlung                                                                                                                                             |
| „8a      | Waren aller Art | Umwandlung in Erzeugnisse, für die die autonome Aussetzung der Einfuhrabgaben auf bestimmte Waffen und militärische Ausrüstungen gewährt werden kann.“ |